



# Amtsgericht Charlottenburg

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 225 C 270/13

verkündet am : 28.01.2014  
Heß, JB

#### In dem Rechtsstreit

des |

**Klägers,**

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Pixel Law Rechtsanwälte,  
Klosterstraße 64, 10179 Berlin -

g e g e n

den Herrn

**Beklagten,**

- Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 225,

auf die mündliche Verhandlung vom 28.01.2014

durch die Richterin am Amtsgericht Hertz-Eichenrode

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.065,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.11.2013 sowie 193,70 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.11.2013 zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.  
Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn der Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **600,00** Euro übersteigt oder die Berufung vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden ist, **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

Die Berufung muss **schriftlich** in deutscher Sprache durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

**Landgericht Berlin** oder **Landgericht Berlin** oder  
**Littenstraße 12-17** **Tegeler Weg 17-21**  
**10179 Berlin** **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

**eingelegt** werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Die Berufung ist innerhalb einer **Notfrist** von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzulegen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte. Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

### Tatbestand

Der Kläger ist in Berlin als Fotograf und Mitbetreiber eines Webdesignunternehmens tätig. Er fertigte u.a. die Fotografie mit dem Titel „\_\_\_\_\_“ an. Der Beklagte ist verantwortlich für die Internetseite „\_\_\_\_\_“.de“, auf der sich Winzer anmelden und kostenpflichtig einen Werbeauftritt für ihr Weingut erstellen lassen können.

Im März 2013 stellt der Kläger fest, dass der Beklagte auf der Startseite seiner Webseite unter dem Link „http://\_\_\_\_\_“.de/“ das Lichtbildwerk „\_\_\_\_\_“ verwendete, ohne den Kläger namentlich als Urheber zu nennen. Zugleich stellte er fest, dass die Bilddatei auf der Internetseite des Beklagten zuletzt am 17. Februar 2010 geändert worden war.

Mit Schreiben vom 22. Juli 2013 mahnte der Kläger den Beklagten durch seinen Prozessbevollmächtigten ab und machte zugleich Schadensersatz in Höhe von 2.085,00 € sowie Rechtsverfolgungskosten in Höhe von weiteren 546,69 € geltend, die der Kläger am 20. September 2013 an seinen Prozessbevollmächtigten gezahlt hat. Der Beklagte gab eine modifizierte Unterlassungserklärung ab und bot im Vergleichswege die Zahlung von 30,00 € Schadensersatz und 265,70 € Rechtsverfolgungskosten an, was der Kläger zurückwies. Der Beklagte zahlte diesen Betrag an den Kläger.

Der Kläger ist der Auffassung, dass er den geltend gemachten Schadensersatz als fiktive Lizenzgebühr nach der Honorarempfehlung der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM-Empfehlungen) bemessen könne, wonach für eine gewerbliche Nutzung im Internet auf einer Startseite für bis zu 3 Jahren eine Lizenzgebühr von 695,00 € anfalle, zu der ein Zuschlag von 50 % für die Verlängerung der Nutzungsdauer, vorliegend weitere 347,50 € hinzuzurechnen sei. Dieser Betrag sei auf Grund des unterlassenen Bildquellennachweises zu verdoppeln. Als Rechtsverfolgungskosten seien eine 1,3 Geschäftsgebühr nach dem Gegenstandswert von 6.000,00 € zuzüglich Pauschale ersatzfähig.

**Der Kläger beantragt,**

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 2.055,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 193,20 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

**Der Beklagte beantragt,**

die Klage abzuweisen.

Er rügt die Zuständigkeit des Amtsgerichts Charlottenburg. Ferner ist er der Ansicht, der Gegenstandswert für die Abmahnung sei zu hoch angesetzt und betrage maximal

900,00 €. Ein Schadensersatzanspruch sei nur in Höhe von 30,00 € gerechtfertigt. Ferner sei die Abmahnung im Hinblick auf die Aussprache einer Vielzahl von Abmahnungen rechtsmissbräuchlich.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Das Amtsgericht Berlin - Charlottenburg ist entgegen der Ansicht des Beklagten gem.

§ 32 ZPO zuständig. Der Beklagte betreibt ein Unternehmen, welches überregionale Dienstleistungen anbietet, sich also auch an Kunden in Berlin richtet. Damit ist das Werk auch in Berlin bestimmungsgemäß öffentlich abrufbar, was ein Tatbestandsmerkmal des § 19a UrhG darstellt. Der Kläger selbst hat seinen Sitz in Berlin, es kann daher auch kein Rechtsmissbrauch erkannt werden, wenn er sich an seinem Wohnort einen Gerichtsstand wählt.

§ 104a UrhG findet vorliegend keine Anwendung, da der Beklagte die Verletzungshandlung im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit vorgenommen hat.

Der Kläger hat gegen den Beklagten gem. §§ 97 Abs. 2, 19a, 13, 72 UrhG Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von weiteren 2.055,00 €.

Es ist unstreitig, dass der Kläger Urheber des streitgegenständlichen Fotos ist. Bei diesem handelt es sich jedenfalls um ein Lichtbild im Sinne von § 72 Abs. 1 Urhebergesetz, bei dem es auf eine schöpferische Leistung nicht ankommt. Der Lichtbildner kann sich uneingeschränkt auf die Rechte eines Urhebers berufen u.a. auch auf die unterlassenen Namensnennung nach § 13 UrhG. Dieses Recht hat der Beklagte verletzt, indem er unstreitig das streitgegenständliche Foto auf der Startseite seiner Webseite ohne ein entsprechendes Nutzungsrecht des Klägers verwendet hat und ohne den Namen des Klägers zu benennen. Damit hat der Beklagte das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG sowie das Namensnennungsrecht aus § 13 UrhG verletzt.

Entgegen der Ansicht des Beklagten ist die Abmahnung nicht rechtsmissbräuchlich.

Der Kläger mag zwar eine Vielzahl von Abmahnungen ausgesprochen haben. Dies resultiert jedoch allein aus der Anzahl der Urheberverletzungen gegenüber dem Kläger. Insofern muss es dem Kläger unbenommen bleiben, gegen sämtliche Urheberrechtsverletzungen vorzugehen. Ein Rechtsmissbrauch kann darin nicht gesehen werden.

Die Höhe der Entschädigung kann das Gericht gem. § 287 ZPO schätzen. Im Grundsatz ist anerkannt, dass im Falle einer Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung eine Entschädigung in Höhe der fiktiven Lizenzgebühr zuzüglich eines 100 %-igen Aufschlags wegen unterlassener Namensnennung angemessene Schätzungsgrundlage ist. Zugrunde gelegt werden können dabei die MFM-Empfehlungen, vorliegend die Vergleichswerte für „online-Nutzungen, Internet....“ (MFM Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing-Bildhonorare 2013, S. 64 ). Unstreitig ist insoweit, dass der Beklagte das Foto mindestens 3 Jahre und 5 Monate bis zur Feststellung durch den Kläger auf der Startseite seiner Webseite verwendet hat. Das Honorar beläuft sich danach auf 1.042,50 € (695,00 € für die dreijährige Nutzung und 50 % Zuschlag für die Verlängerung der Nutzungsdauer). Nach mittlerweile ständiger Rechtsprechung führt die fehlende Urheberbenennung bei Fotografen zu einem 100 %-igen Aufschlag des für die jeweilige Nutzung üblichen Honorars. Dieser beträgt somit ebenfalls 1.042,50 €. Nach Zahlung von 30,00 € durch den Beklagten an den Kläger verbleibt ein Schadensersatzanspruch von insgesamt 2.055,00 €.

Der Auffassung des Beklagten, es seien nur 30,00 € ersatzfähig, ist nicht zu folgen. Er stützt sich hierfür auf eine Entscheidung, welche ein für ein Angebot auf der Internet-Plattform „ebay“ verwendetes Produktfoto zum Gegenstand hatte. Dieser Sachverhalt ist nicht im Ansatz mit dem vorliegenden vergleichbar, in welchen der Beklagte das Foto über drei Jahre zur Bewerbung seiner beruflichen Tätigkeit verwendete. Vorliegend handelt es sich nicht um ein für den Verkauf eines Produktes bei „ebay“ gefertigten Fotos, für das sich kein Markt entwickelt hat.

Ferner hat der Kläger auch einen Anspruch auf Ersatz der Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung in Höhe von weiteren 193,70 €.

Entgegen der Ansicht des Beklagten ist der von dem Kläger angesetzte Gegenstandswert in Höhe von 6.000,00 € nicht überhöht.

Denn vorliegend ist nicht die Nutzung des klägerischen Werks im Rahmen eines privaten Verkaufsangebots auf der Internetauktionsplattform „ebay“ streitgegenständlich, der von dem Beklagten zitierten Entscheidung des OLG Hamm zugrunde lag und geht es nicht um die Verwendung einzelner Fotos durch privat- oder kleingewerblich tätige Dritte. Vielmehr nutzte der Beklagte das Foto zur Gestaltung seiner geschäftlichen Internetseite auf der Startseite. Damit ist der den Abmahnkosten zugrunde gelegte Streitgegenstand von 6.000,00 € angemessen (vgl. auch LG Berlin, Beschluss vom 08.10.2010, 16 O 458/10; Kammergericht Berlin, Beschluss vom 30.12.2010, 24 W 100/10).

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Hertz-Eichenrode

Ausgefertigt

Heß  
Justizbeschäftigte

